BILANZIEREN. DARSTELLEN. OFFENLEGEN.

Checkliste für den Konzernanhang nach den Vorschriften des UGB in der geltenden Fassung

Stand November 2026

BDO

INHALTSVERZEICHNIS

INHALT	
A. Allgemeine Grundsätze / Angaben	2
B. Konsolidierungsgrundsätze	5
C. Angaben zum Konsolidierungskreis	9
D. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	11
E. Erläuterungen zu Posten der Konzernbilanz	14
F. Erläuterungen zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung	27
G. Sonstige Angaben	29

A – ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

A	Allgemeine Grundsätze	Gesetzliche Grundlage	Checkliste	AP-Nr / Anmerkungen
1	**Angabe**, dass auf den Konzernabschluss die Rechnungslegungsbestimmungen in der geltenden Fassung angewendet werden.	§ 250 Abs. 2 UGB	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
2	**Angabe**, dass der Konzernabschluss ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt und, dass der Konzernabschluss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht.	§ 250 Abs 2 UGB	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
3	**Zusätzliche Angaben**, wenn das möglichst getreue Bild aus besonderen Umständen nicht vermittelt werden kann.	§ 250 Abs 2 UGB	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
4	Angabe der auf den Konzernabschluss angewandten **Zusammenfassungs(Konsolidierungs)methoden**.	§ 250 Abs 3 UGB	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
5	Ein **Abweichen** von den im vorhergehenden Konzernabschluss **angewandten Zusammenfassungs(Konsolidierungs)methoden** bei Vorliegen besonderer Umstände ist zu begründen, die Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns sind darzustellen.	§ 250 Abs 3 UGB	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
6	Angabe und Begründung für die **Abweichung des Konzernabschlussstichtages** vom Abschlussstichtag des Mutterunternehmens.	§ 252 Abs 1 UGB	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
7	Falls ein Unternehmen mit **abweichendem Stichtag** auf der Grundlage eines auf diesen Abschlussstichtag erstellten Abschlusses (und nicht auf Grundlage eines zum Konzernbilanzstichtag aufgestellten Zwischenabschlusses) einbezogen wird, sind Angaben zu Vorgängen von besonderer Bedeutung, die zwischen diesen Stichtagen eingetreten sind, im Konzernanhang anzugeben, sofern sie nicht in der Konzernbilanz und der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt wurden.	§ 252 Abs 3 UGB	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	

A – ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

A	Allgemeine Grundsätze	Gesetzliche Grundlage	Checkliste	AP-Nr / Anmerkungen
8	Angabe und Begründung bei **Abweichung der Bewertungsmethoden** vom Jahresabschluss des Mutterunternehmens im Konzernabschluss.	§ 260 Abs 1 UGB	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
9	Angabe über die **Beibehaltung abweichender Wertansätze** aufgrund von Sondervorschriften für Banken und Versicherungsunternehmen im Konzernabschluss.	§ 260 Abs 2 UGB	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
10	Ein **Abweichen** von der einheitlichen Bewertung bei Vorliegen besonderer Umstände ist anzugeben und zu begründen, und die Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns sind darzustellen.	§ 260 Abs 2 UGB	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
11	Wird die einmal gewählte **Form der Darstellung** nicht beibehalten, sind die Abweichungen anzugeben und zu begründen.	§ 251 Abs 1 iVm § 223 Abs. 1 UGB	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
12	Angabe und Erläuterung, wenn **Vorjahresbeträge** nicht vergleichbar sind oder der Vorjahresbetrag angepasst wird.	§ 251 Abs 1 iVm § 223 Abs. 2 UGB	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
12a	Angabe von Vergleichszahlen gem § 251 Abs 1 - generell: a) Angabe erforderlich wenn der Angabe ein "Posten" so zugeordnet ist, wie es in der Bilanz oder G&V der Fall ist b) keine Angabe erforderlich, wenn die Betragsangabe nur erläuternder Bestandteil einer verbalen Angabe	§ 251 Abs 1 iVm § 223 Abs. 2 UGB iVm AFRAC 12 "Vorjahreszahlen (UGB)" (Dezember 2015)	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
13	Angabe der Abweichung, wenn der Konzern **mehrere Geschäftszweige** mit verschiedenen Gliederungsvorschriften betreibt, sowie Begründung der Abweichung und der Wahl des Gliederungsschemas.	§ 251 Abs 1 iVm § 223 Abs. 3 UGB	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	

A – ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

A	Allgemeine Grundsätze	Gesetzliche Grundlage	Checkliste	AP-Nr / Anmerkungen
14	**Mitzugehörigkeit von Vermögensgegenständen oder Verbindlichkeiten zu mehreren Posten der Konzernbilanz:** Angabe, wenn kein entsprechender Vermerk in der Konzernbilanz durchgeführt wurde und dies zur Aufstellung eines klaren und übersichtlichen Konzernabschlusses erforderlich ist.	§ 251 Abs 1 iVm § 223 Abs. 5 UGB	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
15	**Änderung von Abschlüssen:** Bei Änderung von fehlerfreien Abschlüssen: Angabe der Änderungen (falls wesentlich)	§ 222 Abs. 2 iVm. § 237 Abs. 1 Z 4 iVm. AFRAC Stellungnahme 39 (Juni 2021) RZ 22	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
16	**Änderung von Abschlüssen:** Bei Änderung von fehlerhaften Abschlüssen: Angabe der Änderungen (falls wesentlich)	§ 222 Abs. 2 iVm. § 237 Abs. 1 Z 4 iVm. AFRAC Stellungnahme 39 (Juni 2021) RZ 28	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	

B – KONSOLIDIERUNGSGRUNDSÄTZE

B	Konsolidierungsgrundsätze	Gesetzliche Grundlage	Checkliste	AP-Nr / Anmerkungen
1.	Vollkonsolidierung			
a	Angabe des gewählten **Zeitpunktes der erstmaligen Verrechnung** des Beteiligungsansatzes mit dem zugehörigen Eigenkapital.	§ 254 Abs 2 UGB	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
b	Erläuterung des **Unterschiedsbetrages aus der Kapitalkonsolidierung** sowie der wesentlichen Änderungen zum Vorjahr	§ 254 Abs 3 UGB	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
c	Angabe bzw Aufgliederung der **verrechneten Beträge bei Saldierung** von aktivischen und passivischen Unterschiedsbeträgen aus der Kapitalkonsolidierung.	§ 254 Abs 3 UGB	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
d	Die **Ausübung** folgender **Wahlrechte** bedarf eine Erläuterung im Konzernanhang: a) der gewählte Erstkonsolidierungszeitpunkt jedes Tochterunternehmens (§254 Abs 2 Satz 2 UGB) b) die im Konzernabschluss einheitlich und stetig angewandte Methode für die Behandlung von Auf- und Abstockungen von Anteilen an Tochterunternehmen sowie c) die gewählte Methode der Kapitalaufrechnung bei Unternehmenserwerb durch ein Tochterunternehmen	AFRAC Stellungnahme 33 (März 2024) RZ 162	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
2.	Quotenkonsolidierung			
a	Angabe des gewählten **Zeitpunktes der erstmaligen Verrechnung** des Beteiligungsansatzes mit dem zugehörigen Eigenkapital.	§ 262 Abs 2 iVm § 254 Abs 2 UGB	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
b	Erläuterung des **Unterschiedsbetrages aus der Kapitalkonsolidierung** sowie der wesentlichen Änderungen zum Vorjahr.	§ 262 Abs 2 iVm § 254 Abs 3 UGB	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
c	Angabe der **verrechneten Beträge bei Saldierung** von aktivischen und passivischen Unterschiedsbeträgen aus der Kapitalkonsolidierung.	§ 262 Abs 2 iVm § 254 Abs 3 UGB	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	

B – KONSOLIDIERUNGSGRUNDSÄTZE

B	Konsolidierungsgrundsätze	Gesetzliche Grundlage	Checkliste	AP-Nr / Anmerkungen
3.	Equitykonsolidierung			
a	Angabe des im Rahmen der Equitykonsolidierung entstandenen **Unterschiedsbetrages** bei erstmaliger Anwendung (wenn nicht in der Konzernbilanz vermerkt).	§ 264 Abs 1 UGB	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
b	Angabe des gewählten **Zeitpunktes der erstmaligen Kapitalkonsolidierung** der assoziierten Unternehmen.	§ 264 Abs 3 UGB	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
c	Angabe, falls im Rahmen der Equitykonsolidierung **keine Anpassung** an die auf den Konzernabschluss angewandten Bewertungsmethoden erfolgte.	§ 264 Abs 5 UGB	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	

C – ANGABEN ZUM KONSOLIDIERUNGSKREIS

C	Angaben zum Konsolidierungskreis	Gesetzliche Grundlage	Checkliste	AP-Nr / Anmerkungen
1.	Angaben zum Beteiligungsbesitz			
a)	Vollkonsolidierung			
1	**Name und Sitz** der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.	§ 265 Abs 2 Z 1 UGB	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
2	Der **Anteil am Kapital** der Tochterunternehmen, der dem Mutterunternehmen und den in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen gehört oder für Rechnung dieser Unternehmen von einer anderen Person gehalten wird.	§ 265 Abs 2 Z 1 UGB	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
3	Beruht die Einbeziehung nicht auf einer der Kapitalbeteiligung entsprechenden Mehrheit der Stimmrechte, ist der **zur Einbeziehung in den Konzernabschluss verpflichtende Sachverhalt** anzugeben.	§ 265 Abs 2 Z 1 UGB	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
4	Diese Angaben sind auch für Tochterunternehmen zu machen, die gemäß § 249 UGB **nicht einbezogen** worden sind.	§ 265 Abs 2 Z 1 UGB	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
b)	Quotenkonsolidierung			
1	**Name und Sitz** der Unternehmen die gemäß § 262 UGB nur anteilsmäßig in den Konzernabschluss einbezogen worden sind.	§ 265 Abs 2 Z 3 UGB	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
2	Der **Tatbestand**, aus dem sich die Anwendung des anteilsmäßigen Einbezugs ergibt.	§ 265 Abs 2 Z 3 UGB	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
3	Der **Anteil am Kapital** dieser Unternehmen, der dem Mutterunternehmen und den in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen gehört oder für Rechnung dieser Unternehmen von einer anderen Person gehalten wird.	§ 265 Abs 2 Z 3 UGB	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	

C – ANGABEN ZUM KONSOLIDIERUNGSKREIS

C	Angaben zum Konsolidierungskreis	Gesetzliche Grundlage	Checkliste	AP-Nr / Anmerkungen
c)	Equitykonsolidierung			
1	**Name und Sitz** der assoziierten Unternehmen.	§ 265 Abs 2 Z 2 UGB	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
2	Der **Anteil am Kapital** der assoziierten Unternehmen, der dem Mutterunternehmen und den in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen gehört oder für Rechnung dieser Unternehmen von einer anderen Person gehalten wird.	§ 265 Abs 2 Z 2 UGB	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
3	Die Anwendung des § 263 Abs. 2 UGB (**Nichteinbeziehung**, wenn die Beteiligung für die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns nur von untergeordneter Bedeutung ist) ist jeweils anzugeben und zu begründen.	§ 265 Abs 2 Z 2 UGB	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
d)	Andere Unternehmen			
1	**Name und Sitz** anderer als der unter a) bis c) bezeichneten Unternehmen, bei denen das Mutterunternehmen, ein Tochterunternehmen oder für Rechnung eines dieser Unternehmen eine andere Person eine Beteiligung (§ 189a Z 2 UGB) besitzt.	§ 265 Abs 2 Z 4 UGB	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
2	Angabe des **Anteils am Kapital** sowie der **Höhe des Eigenkapitals** und des **Ergebnisses** des letzten Geschäftsjahres, für das ein Abschluss aufgestellt wurde.	§ 265 Abs 2 Z 4 UGB	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
3	**Erleichterungsbestimmung:** Diese Angaben brauchen nicht gemacht zu werden, wenn sie nicht wesentlich sind. Das Eigenkapital und das Ergebnis müssen nicht angegeben werden, wenn das in Anteilsbesitz stehende Unternehmen seinen Jahresabschluss nicht offenzulegen hat und der Konzern weniger als die Hälfte der Anteile an diesem Unternehmen besitzt.	§ 265 Abs 2 Z 4 UGB	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
4	**Name und Sitz des Mutterunternehmens** der Gesellschaft, das den Konzernabschluss für **den größten Kreis** von Unternehmen aufstellt, sowie im Fall der Offenlegung des von dem Mutterunternehmen aufgestellten Konzernabschlusses der Ort, wo dieser erhältlich ist.	§ 251 Abs 1 iVm § 238 Abs 1 Z 7 und 8	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	

C – ANGABEN ZUM KONSOLIDIERUNGSKREIS

C	Angaben zum Konsolidierungskreis	Gesetzliche Grundlage	Checkliste	AP-Nr / Anmerkungen
e)	Erleichterungsbestimmungen und Besonderheiten zu den Angaben zum Beteiligungsbesitz			
1	**Unterlassen der Angaben** nach § 265 Abs. 2 UGB: Soweit die Angaben nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung geeignet sind, dem Unternehmen/Konzern einen erheblichen Nachteil zuzuführen, können sie unterlassen werden. Die Anwendung der Ausnahmeregelung ist im Konzernanhang anzugeben.	§ 265 Abs. 3 UGB	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
2	Anstatt im Anhang dürfen die Angaben gemäß § 265 Abs. 2 UGB auch in einer **Aufstellung des Anteilsbesitzes** gesondert gemacht werden. Auf diese Aufstellung sowie den Ort ihrer Hinterlegung ist im Anhang hinzuweisen.	§ 265 Abs 4 UGB	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
2.	Änderungen im Konsolidierungskreis			
a	Angaben zur Vergleichbarkeit aufeinanderfolgender Konzernabschlüsse bei **wesentlichen Änderungen im Konsolidierungskreis**.	§ 247 Abs 2 UGB	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
3.	Nichteinbeziehung			
a	**Angabe und Begründung** darüber, dass ein **Tochterunternehmen** aufgrund von folgenden Gründen **nicht in den Konzernabschluss einbezogen wird:** ▶ unverhältnismäßige Verzögerungen oder Kosten bei der Aufstellung des Konzernabschlusses, wobei auf die Größe des Unternehmens Bedacht zu nehmen ist (§ 249 Abs. 1 Z 1 UGB) oder ▶ die Anteile an dem Tochterunternehmen werden ausschließlich zum Zwecke der Weiterveräußerung gehalten (§ 249 Abs. 1 Z 2 UGB), ▶ oder erhebliche und andauernde Beschränkungen beeinträchtigen nachhaltig die Ausübung der Rechte des Mutterunternehmens in Bezug auf das Vermögen oder die Geschäftsführung dieses Unternehmens nachhaltig (§ 249 Abs. 1 Z 3 UGB).	§ 249 Abs 3 UGB	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	

C – ANGABEN ZUM KONSOLIDIERUNGSKREIS

C	Angaben zum Konsolidierungskreis	Gesetzliche Grundlage	Checkliste	AP-Nr / Anmerkungen
4.	Angaben zum Mutterunternehmen			
a	Angabe von Name und Sitz des Mutterunternehmens, das den Konzernabschluss für den kleinsten Kreis von Unternehmen aufstellt, sowie im Fall der Offenlegung dieses Konzernabschlusses Angabe des Ortes, wo dieser erhältlich ist.	§ 251 Abs 1 iVm § 237 Abs 1 Z 7 und § 238 Abs 1 Z 8 UGB	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	

D – BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

D	Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	Gesetzliche Grundlage	Checkliste	AP-Nr / Anmerkungen
1	Erläuterung der auf die Konzernbilanz und die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung angewandten **Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden** unter Beachtung der Generalklausel.	§ 265 Abs 1 Z 1 UGB	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
2	Angabe der Grundlagen für die **Währungsumrechnung** im Konzern.	§ 265 Abs 1 Z 2 UGB	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
2a	Soweit für das Verständnis der Angaben zu den Grundlagen für die Fremdwährungsumrechnung erforderlich, ist im Konzernanhang anzugeben: a) Methode der Umrechnung von Fremdwährungsgeschäften in der HB II und die dabei verwendeten Kurse b) Methode der Umrechnung von auf fremde Währung lautenden Abschlüssen einbezogener Konzernunternehmen c) die Vorgehensweise zur Ermittlung der Durchschnittskurse, sofern aus Vereinfachungsgründen Durchschnittskurse verwendet wurden	AFRAC Stellungnahme 38 (März 2024) RZ 144	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
3	**Änderungen** von Bilanzierungs-, Bewertungs- und Zusammenfassungs(Konsolidierungs)methoden einschließlich Begründung und Darstellung des Einflusses auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns.	§ 265 Abs 1 Z 3 UGB	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
4	Ist eine **Zusammenfassung** von Posten der Konzernbilanz und der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt, um dadurch die Klarheit der Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns zu verbessern: Aufgliederung der Posten und Erläuterung.	§ 251 Abs 1 iVm § 223 Abs 6 Z 2 UGB	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	

D – BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

D	Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	Gesetzliche Grundlage	Checkliste	AP-Nr / Anmerkungen
5	**Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbare langfristige fällige Verpflichtungen** nach den Vorschriften des UGB: Erläuterung zu den Methoden und Rechnungsgrundlagen: ▶ Ansammlungsverfahren; ▶ der Bewertung der Rückstellungen zugrunde gelegte Rechnungsgrundlagen (Rechnungszinssatz, künftige Bezugserhöhungen bzw. Valorisierungs-Prozentsatz, Pensionsantrittsalter, biometrische Grundlagen (Sterbetafeln), Ansammlungszeitraum, Fluktuationsannahmen); ▶ Methode der Ermittlung des Rechnungszinssatzes; ▶ Methode der Erfassung eines etwaigen Unterschiedsbetrages aus der erstmaligen Anwendung dieser Stellungnahme; ▶ Betrag sowie Methode der Erfassung eines etwaigen Unterschiedsbetrages aus der Anpassung der biometrischen Grundlagen (Vgl. Rz 51a, 69a, 86a) ▶ Methode zur Ermittlung der Pensionsrückstellung bei ausgelagerten Verpflichtungen und die bei der Bewertung angewendeten Annahmen (Rechnungszinssatz, erwarteter Ertrag aus den vom selbständigen Rechtsträger zur Deckung der Verpflichtung gehaltenen Vermögenswerten, künftige Bezugs- bzw. Pensionserhöhungen)	AFRAC Stellungnahme 27 (Juni 2022) RZ 98a	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
6	**Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbare langfristige fällige Verpflichtungen nach den Vorschriften des UGB:** Wird bei der Behandlung eines etwaigen Unterschiedsbetrages die Verteilungsvariante gewählt und ergibt sich aus der Neuberechnung eine höhere Neurückstellung als Altrückstellung, ist eine Anhangsangabe entweder über den nicht der Rückstellung zugewiesenenen Betrag oder über den in der Aktiven Rechnungsabgrenzung enthaltenen Betrag erforderlich. Ist die Neurückstellung geringer als die Altrückstellung, ist eine Anhangsangabe entweder über den noch nicht von der Rückstellung abgestockten Betrag oder über den in der Passiven Rechnungsabgrenzung enthaltenen Betrag erforderlich.	AFRAC Stellungnahme 27 (Juni 2022) Erl zu RZ 100	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
7	**Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbare langfristige fällige Verpflichtungen nach den Vorschriften des UGB:** Bei Änderung von biometrischen Rechnungsgrundlagen ("Sterbetafeln") kann gemäß der Override-Verordnung der sich aus der Anpassung der Rechnungsgrundlagen ergebende Unterschiedsbetrag gleichmäßig auf längstens 5 Jahre verteilt werden. Im Anhang ist anzugeben für welchen Betrag das Verteilungswahlrecht in Anspruch genommen und welcher **Verteilungszeitraum** gewählt wurde.	AFRAC Stellungnahme 27 (Juni 2022) Erl zu RZ 51a, 69a und 86a	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	

D – BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

D	Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	Gesetzliche Grundlage	Checkliste	AP-Nr / Anmerkungen
8	Angabe der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Zusammenhang mit der Behandlung von Emissionszertifikaten.	AFRAC Stellungnahme 1 (Dezember 2015) RZ 25, 26	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
9	Angabe der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Zusammenhang mit umweltschutzbezogenen Posten; bestehen im jeweiligen Fall Auslegungsspielräume, ist im Anhang offenzulegen, welche entscheidenden Kriterien für den Ansatz der Rückstellung herangezogen wurden.	AFRAC Stellungnahme 11 (Juni 2024) RZ 3, 44 und 45	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
10	Beschreibung der gewählten Bewertungs- und Ausweismethoden im Zusammenhang mit festverzinslichem Finanzanlagevermögen; insbesondere ist die Angabe erforderlich, falls die Effektivzinsmethode angewendet wurde.	AFRAC Stellungnahme 14 (Juni 2021) RZ 19	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	

E – ERLÄUTERUNGEN ZU POSTEN DER KONZERNBILANZ

E	Erläuterungen zu Posten der Konzernbilanz	Gesetzliche Grundlage	Checkliste	AP-Nr / Anmerkungen
1.	Anlagevermögen			
a	**Darstellung der Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens.** Dabei sind für die verschiedene Posten des Anlagevermögens jeweils gesondert anzugeben: ▶ AKo/Hko zum Beginn und Ende des Geschäftsjahres ▶ die Zu- und Abgänge sowie Umbuchungen im Laufe des Geschäftsjahres ▶ die kumulierten Abschreibungen zu Beginn und Ende des Geschäftsjahres ▶ die Ab- und Zuschreibungen des Geschäftsjahres ▶ die Bewegungen in Abschreibungen iZm Zu- und Abgängen sowie Umbuchungen im Laufe des Geschäftsjahrs ▶ der im Laufe des Geschäftsjahrs aktivierte Betrag, wenn Zinsen gem. § 203 Abs. 4 UGB aktiviert wurden	§ 251 Abs 1 iVm § 226 Abs 1 UGB	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
b	**Firmenwert:** Erläuterung des Zeitraums, über den der Geschäfts/Firmenwert abgeschrieben wird	§ 251 Abs 1 iVm § 203 Abs. 5 UGB	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
c	**Grundwert:** Angabe bei Grundstücken, wenn dies nicht in der Konzernbilanz angemerkt ist.	§ 251 Abs 1 iVm § 225 Abs 7 UGB	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
d	Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen: wesentliche **Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Konzernbilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen**. Anzugeben sind der Betrag des folgenden Geschäftsjahres und der Gesamtbetrag der folgenden fünf Jahre.	§ 251 Abs 1 iVm § 238 Abs 1 Z 14 UGB	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
e	Angabe der **Ausleihungen** mit einer **Restlaufzeit** von bis zu einem Jahr.	§ 251 Abs 1 iVm § 227 UGB	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
f	**Fremdkapitalzinsen:** Angabe, ob das Wahlrecht zur Aktivierung in Anspruch genommen wurde und Angabe des insgesamt nach dieser Bestimmung im Geschäftsjahr aktivierten Betrages	§ 251 Abs 1 iVm § 203 Abs. 4 UGB	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	

E – ERLÄUTERUNGEN ZU POSTEN DER KONZERNBILANZ

E	Erläuterungen zu Posten der Konzernbilanz	Gesetzliche Grundlage	Checkliste	AP-Nr / Anmerkungen
g	**Wertpapiere des AV:** Falls ein **inaktiver Markt** zur Bestimmung des beizulegenden Zeitwertes eines Wertpapiers des Anlagevermögens vorliegt, so ist über die Gründe für die Annahme eines inaktiven Marktes sowie über den Unterschiedsbetrag zwischen dem Kurs oder Preis auf dem inaktiven Markt und dem Buchwert zu berichten.	AFRAC Stellungnahme 14 (Juni 2021) RZ 60	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
h	Wenn bei volatilen Kursen rund um den Abschlussstichtag ein **Durchschnittskurs** herangezogen wird, ist im Anhang über die Durchschnittsbildung zu berichten.	AFRAC Stellungnahme 14 (Juni 2021) RZ 63	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
i	Anteilsinhaber bei den Anteilen an Investmentsfonds haben im Anhang die anteiligen Jahresergebnisse im Geschäftsjahr und kumulative Jahresergebnisse seit der Anschaffung der Fondsanteile anzugeben. Ferner ist anzugeben, ob sie aktiviert, ausgeschüttet bzw. zur Bedienung der Kapitalertragssteuer verwendet wurden und ob ausschüttungsbedingte Abschreibungen vorgenommen wurden.	AFRAC Stellungnahme 14 (Juni 2021) RZ 102	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
j	Wird ein finanzieller Vermögensgegenstand von einem Gesellschafter oder einem verbundenen Unternehmen erworben, dann stellen allfällige Differenzen zum fremdüblichen Wert regelmäßig einen Gesellschafterzuschuss oder eine verdeckte Ausschüttung dar, die als solche gesondert zu erfassen sind und im Anhang anzugeben sind.	AFRAC Stellungnahme 14 (Juni 2021) RZ 33	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
k	Bei Vertragsanpassungen von finanziellen Vermögensgegenständen, die Schuldinstrumente sind, sind iSd der Generalnorm des §222 Abs. 2 und des §236 erster Satz UGB im Anhang die ausgebuchten Werte und die realisierten Ergebnisse aufgrund erheblicher Vertragsanpassungen anzugeben, sofern diese Beträge wesentlich sind.	AFRAC Stellungnahme 14 (Juni 2021) RZ 30	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
l	Sind **Unsicherheiten** in Bezug auf die **Beteiligungsbewertung** für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens relevant, sind unter Berücksichtigung von § 236 UGB die angewandten Bewertungsmodelle samt den herangezogenen zentralen Annahmen im Anhang zu erläutern.	AFRAC Stellungnahme 24 (April 2026) RZ 21	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
m	**Name, Sitz und Rechtsform der Unternehmen**, deren unbeschränkt haftender Gesellschafter die Gesellschaft ist.	§ 251 Abs 1 UGB iVm § 238 Abs 1 Z 6 UGB	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	

E – ERLÄUTERUNGEN ZU POSTEN DER KONZERNBILANZ

E	Erläuterungen zu Posten der Konzernbilanz	Gesetzliche Grundlage	Checkliste	AP-Nr / Anmerkungen
n	Die Zuordnung eines derivativen Geschäfts- oder Firmenwerts auf Geschäftsfelder ist im Anhang anzugeben.	AFRAC Stellungnahme 41 (Juni 2025) RZ 48	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
o	Bei einer Neuzuordnung des Geschäfts- oder Firmenwerts zu einem anderem Geschäftsfeld ist neben der Vorgangsweise auch das Ergebnis des vorab durchgeführten Werthaltigkeitstests zu erläutern	AFRAC Stellungnahme 41 (Juni 2025) RZ 49	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
p	Gemäß § 251 Abs 1 UGB iVm § 203 Abs 5 Satz 4 UGB ist im Anhang der Zeitraum zu erläutern, über den ein Geschäfts- oder Firmenwert abgeschrieben wird. Zusätzlich ist gemäß § 265 Abs 1 UGB bzw. § 251 Abs 1 UGB iVm § 237 Abs 1 Z 1 UGB die Abschreibungsmethode zu erläutern. Diese Angaben haben für jeden Geschäfts- oder Firmenwert gesondert zu erfolgen.	AFRAC Stellungnahme 41 (Juni 2025) RZ 50	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
q	In Fällen, in denen die voraussichtliche Nutzungsdauer des Geschäfts- oder Firmenwerts nicht verlässlich geschätzt werden kann, ist dies im Anhang anzugeben einschließlich der Ursache, warum dies nicht möglich ist.	AFRAC Stellungnahme 41 (Juni 2025) RZ 51	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
r	Wurde im Geschäftsjahr eine außerplanmäßige Abschreibung auf einen derivativen Geschäfts- oder Firmenwert erfasst, so sind zumindest die folgenden Angaben erforderlich: - die Anhaltspunkte, welche die Überprüfung der Werthaltigkeit auslösten - die Vorgangsweise bei der Berechnung der außerplanmäßigen Abschreibung; hier sind die wesentlichen Parameter bei der Bestimmung des beizulegenden Werts des Geschäftsfeldes sowie der Wert des korrespondierenden Nettovermögens anzugeben.	AFRAC Stellungnahme 41 (Juni 2025) RZ 52	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
s	Die Tatsache des Abweichens vom Grundsatz der Bewertungsstetigkeit und die besonderen Umstände, auf die sich die Zulässigkeit des Abweichens gründet, sind im Anhang anzugeben und zu begründen. Weiters sind die Auswirkungen des Abweichens auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Anhang darzustellen (§§ 201 Abs. 3 letzter Satz und 237 Abs. 1 Z 1 erster Halbsatz UGB)	AFRAC Stellungnahme 14 (Juni 2021) RZ 77	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	

E – ERLÄUTERUNGEN ZU POSTEN DER KONZERNBILANZ

E	Erläuterungen zu Posten der Konzernbilanz	Gesetzliche Grundlage	Checkliste	AP-Nr / Anmerkungen
2.	Vorräte			
a	**Bei Inanspruchnahme von § 206 Abs. 3 UGB (Aktivierung von angemessenen Verwaltungs- und Vertriebskosten** in Ausnahmefällen bei Aufträgen, deren Ausführung sich über mehr als 12 Monate erstreckt): die Anwendung dieser Bestimmung ist anzugeben und zu begründen, Angabe des Einflusses auf die VFE der Gesellschaft, Angabe des insgesamt über die Herstellungskosten hinaus angesetzten Betrages	§ 251 Abs 1 iVm § 206 Abs 3 UGB	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
3.	Finanzumlaufvermögen			
a	**Wertpapiere des UV:** Falls ein **inaktiver Markt** zur Bestimmung des beizulegenden Zeitwertes eines Wertpapiers des Umlaufvermögens vorliegt, so ist über die Gründe für die Annahme eines inaktiven Marktes sowie über den Unterschiedsbetrag zwischen dem Kurs oder Preis auf dem inaktiven Markt und dem Buchwert zu berichten.	AFRAC Stellungnahme 14 (Juni 2021) RZ 60	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
b	Wenn bei volatilen Kursen rund um den Abschlussstichtag ein **Durchschnittskurs** herangezogen wird, ist im Anhang über die Durchschnittsbildung zu berichten.	AFRAC Stellungnahme 14 (Juni 2021) RZ 63	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
c	Angaben zu Pensionsgeschäften beim Pensionsgeber: Bei echtem Pensionsgeschäft Angabe des Buchwerts der in Pension gegebenen Vermögensgegenstände sowie Angaben zu dinglichen Verbindlichkeiten (Gesamtbetrag, Art und Form) gem. § 237 Abs 1 Z 5 UGB; bei unechtem Pensionsgeschäft Angabe der Verpflichtung zur Rücknahme gem. § 237 Abs 1 Z 2 UGB (wurden Rückstellungen erfasst, vermindert sich der im Anhang anzugebende Betrag).	AFRAC Stellungnahme 14 (Juni 2021) RZ 107, 110, 119	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
4.	Forderungen			
a	Angabe der wechselmäßigen Verbriefung von Forderungen.	§ 251 Abs 1 iVm § 225 Abs 4 UGB	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	

E – ERLÄUTERUNGEN ZU POSTEN DER KONZERNBILANZ

E	Erläuterungen zu Posten der Konzernbilanz	Gesetzliche Grundlage	Checkliste	AP-Nr / Anmerkungen
b	Angabe einer **Pauschalwertberichtigung** zu Forderungen für den entsprechenden Posten der Konzernbilanz.	§ 251 Abs 1 iVm § 226 Abs 5 UGB	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
c	Erläuterung, wenn im Posten „sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände“ Erträge enthalten sind, die erst nach dem Abschlussstichtag **zahlungswirksam** werden, soweit es sich um wesentliche Beträge handelt.	§ 251 Abs 1 iVm § 225 Abs 3 UGB	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
5.	Eigenkapital			
a	**Negatives Eigenkapital**: Erläuterung, ob bei Ausweis des Postens „Negatives Eigenkapital“ eine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechts vorliegt.	§ 251 Abs 1 iVm § 225 Abs 1 UGB	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
b	Angabe der **Veränderungen der Kapital- und Gewinnrücklagen**, falls diese nicht in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen werden.	§ 251 Abs 1 iVm § 231 Abs 5 UGB	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
c	Vorschlag zur **Verwendung des Ergebnisses** oder gegebenenfalls die Verwendung des Ergebnisses (Angabe bezieht sich auf das Ergebnis des Mutterunternehmens).	§ 251 Abs 1 u § 266 Z 1 iVm § 238 Abs 1 Z 9 UGB	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
d	**Aufteilung des Grundkapitals** auf Aktiengattungen unter Angabe der Nennbeträge/Stückzahlen etc.	§ 251 Abs 1 iVm § 241 Z 1 UGB	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
e	Angaben über Aktien, die im Geschäftsjahr aus einer **bedingten Kapitalerhöhung** oder einem **genehmigten Kapital** gezeichnet wurden.	§ 251 Abs 1 iVm § 241 Z 3 UGB	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
f	**Ergänzende Angaben zum Konzerneigenkapitalspiegel:** Es wird empfohlen, zusätzlich Folgendes anzugeben (ergänzend unter dem Konzerneigenkapitalspiegel oder im Konzernanhang): a) vom kumulierten Ergebnis den Betrag, der beim Mutterunternehmen am Stichtag zur Gewinnausschüttung an die Gesellschaft zur Verfügung steht, und b) von den Kapitalrücklagen und dem kumulierten Ergebnis den Betrag, der beim Mutterunternehmen gem § 235 UGB, Satzung oder Gesellschaftsvertrag einer Ausschüttungssperre oder anderen Verfügungsbeschränkungen unterliegt.	AFRAC Stellungnahme 35 (Mai 2020) Rz 35f	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	

E – ERLÄUTERUNGEN ZU POSTEN DER KONZERNBILANZ

E	Erläuterungen zu Posten der Konzernbilanz	Gesetzliche Grundlage	Checkliste	AP-Nr / Anmerkungen
g	Im Falle eines negativen Eigenkapitals des Tochterunternehmens ist innerhalb des Eigenkapitals ein negativer Posten für die Anteile anderer Gesellschafter auszuweisen. Positive und negative Anteile anderer Gesellschafter dürfen jedoch miteinander saldiert werden, sodass lediglich der Überhang im Eigenkapital auszuweisen ist. In solchen Fällen wird empfohlen, die saldierten Beträge im Konzernanhang aufzugliedern.	AFRAC Stellungnahme 33 (März 2024) Erl zu Rz 99	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
h	**Eigenkapital bei Privatstiftungen**: Im Anhang ist die Entwicklung des Stiftungskapitals anzugeben.	AFRAC Stellungnahme 25 (Dezember 2017) RZ 17	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
i	**Eigenkapital bei Privatstiftungen**: Führen Zuwendungen (an Begünstigte nach dem Stifterwillen, welcher sich in der Stiftungsurkunde niederschlägt) zu einem negativen Ergebnisvortrag, so ist dieser in dem Posten "nicht durch Ergebnis gedeckte Zuwendungen" auszuweisen. Eine detaillierte Erläuterung dieses Postens sowie der Zuwendungen und der Zuwendungen entfallenden KESt im Anhang ist geboten.	AFRAC Stellungnahme 25 (Dezember 2017) RZ 21	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
j	**Eigenkapital bei der GmbH & Co KG:** Der Kapitalanteil des Kommanditisten ist in der Bilanz auszuweisen. Die Haftsumme, die jenen Betrag bestimmt, mit dem der Kommanditist im Außenverhältnis gegenüber den Gesellschaftsgläubigern haftet, ist im Anhang anzugeben.	AFRAC Stellungnahme 18 (Juni 2026) RZ 12	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
k	**Eigenkapital bei der GmbH & Co KG**: Alineare Zuordnungen von Kapital-, Gewinnrücklagen, frühere Gewinnansprüche sind im Anhang zu erläutern.	AFRAC Stellungnahme 18 (Juni 2026) RZ 15,16,22	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
l	Eigenkapital bei der GmbH & Co KG: Ist der Komplementär reiner Arbeitsgesellschafter und leistet daher keine Vermögenseinlage so ist dies grundsätzlich in der Bilanz zu erfassen (Einlage mit Null und dem Hinweis „Arbeitsgesellschafter“); erfolgt die Angabe nicht in der Bilanz, hat eine entsprechende Angabe im Anhang zu erfolgen.	AFRAC Stellungnahme 18 (Juni 2026) RZ 9	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	

E – ERLÄUTERUNGEN ZU POSTEN DER KONZERNBILANZ

E	Erläuterungen zu Posten der Konzernbilanz	Gesetzliche Grundlage	Checkliste	AP-Nr / Anmerkungen
m	**Eigenkapital bei der GmbH & Co KG:** Zur Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 236 Satz 1 UGB sind des Weiteren folgende Angaben aufzunehmen: ▶ Information ob es einen reinen Arbeitsgesellschafter gibt inklusive Information zur Beteiligung am Ergebnis sowie Abgeltung ▶ abweichende gesellschaftsvertragliche Vereinbarungen hinsichtlich Gewinnanteile ▶ Angabe des Anteils des Gewinns, der für Wiederauffüllungsverpflichtungen zu verwenden ist ▶ Angabe zu den jeweiligen Beträgen der im Posten I.2 bzw II.2 enthaltenen nicht eingeforderten ausstehenden Einlagen und genehmigten Entnahmen ▶ ein im Posten V. ausgewiesener Verlust und dessen Aufteilung auf Komplementäre und Kommanditisten	AFRAC Stellungnahme 18 (Juni 2026) RZ 23	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
n	Wurde ein falsch in den gebundenen Rücklagen ausgewiesener Betrag in die ungebundenen Rücklagen umgegliedert, sind hierzu Angaben im Anhang zu machen.	KFS/RL 11 RZ 29 iVm RZ 28	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
o	Angabe und Erläuterung von wesentlichen Veränderungen aus der Eigentümersphäre (zB erfolgsneutral erfasste Veränderungen des Konzerneigenkapitals iZm der Auf- und Abstockung von Anteilen an Tochterunternehmen ohne Statuswechsel oder der Ausübung von Bezugsrechten auf Anteile an einem Tochterunternehmen).	AFRAC Stellungnahme 35 (Mai 2020) RZ 30	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	

E – ERLÄUTERUNGEN ZU POSTEN DER KONZERNBILANZ

E	Erläuterungen zu Posten der Konzernbilanz	Gesetzliche Grundlage	Checkliste	AP-Nr / Anmerkungen
6.	~~A~~ndere Sonderposten			
a	**Investitionszuschüsse** bei Unternehmen und ausgegliederten Rechtsträgern im öffentlichen Sektor: Aufgliederung der Investitionszuschüsse nach den einzelnen Posten des Anlagevermögens sowie die Entwicklung während des Geschäftsjahres.	AFRAC Stellungnahme 6 (Dezember 2015) RZ 26	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
7.	Rückstellungen			
a	Erläuterung der wesentlichen, in der Bilanz nicht gesondert ausgewiesenen **Rückstellungen**. Die Angabe darf unterbleiben.	§ 238 Abs. 1 Z 15 UGB iVm § 251 Abs 1 UGB; § 266 Z 6 UGB	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
b	Angabe der Höhe der Gesamtpensionsverpflichtung bei ausgelagerten oder rückgedeckten Verpflichtungen	AFRAC Stellungnahme 27 (Juni 2022) RZ 98b	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
8.	Verbindlichkeiten			
a	Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten mit **einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren**. Angaben jeweils für jeden Posten der Verbindlichkeiten nach dem Gliederungsschema, sofern sich die Angaben nicht aus der Konzernbilanz ergeben.	§ 251 Abs. 1 iVm § 237 Abs. 1 Z 5 UGB	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
b	Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten, für die von den in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen dingliche Sicherheiten bestellt sind, sowie Art und Form der **dinglichen Sicherheiten**. Angaben jeweils für jeden Posten der Verbindlichkeiten nach dem Gliederungsschema, sofern sich die Angaben nicht aus der Konzernbilanz ergeben.	§ 266 Z 3 iVm § 237 Abs 1 Z 5 UGB	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
c	Erläuterung, wenn im Posten „sonstige Verbindlichkeiten“ Aufwendungen enthalten sind, die erst nach dem Abschlussstichtag **zahlungswirksam** werden, soweit es sich um wesentliche Beträge handelt.	§ 251 Abs 1 iVm § 225 Abs 6 UGB	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	

E – ERLÄUTERUNGEN ZU POSTEN DER KONZERNBILANZ

E	Erläuterungen zu Posten der Konzernbilanz	Gesetzliche Grundlage	Checkliste	AP-Nr / Anmerkungen
d	Das Bestehen von **Genussscheinen, Genussrechten, Wandelschuldverschreibungen, Optionsscheinen, Optionen, Besserungsscheinen oder vergleichbaren Wertpapieren oder Rechten**, unter Angabe der Zahl und der Rechte, die sie verbriefen	§ 251 Abs 1 iVm § 238 Abs 1 Z 5 UGB	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
9.	Hybride Finanzinstrumente			
a	Die wesentlichen Gründe für die Qualifizierung eines hybriden Finanzinstruments als Eigenkapital sind im Anhang zu erläutern. Ferner sind, abhängig von Bedeutung, Art und Umfang des hybriden Finanzinstruments, die wesentlichen vertraglichen Bedingungen zu erläutern, z.B.: ▶ frühestmögliche Kündigungs- und Auszahlungstermine bzw. jene (Rest-) Dauer, für welche die Erfüllung der zum Eigenkapitalausweis berechtigenden Kriterien gewährleistet ist - Art und Ausmaß der Vergütung und der Verlustbeteiligung; ein allfälliger Vergütungsrückstand ist anzugeben ▶ vereinbarte Bedingungen zur Nachrangigkeit Erfolgt eine Rückzahlung mit einem Betrag, der von jenem abweicht, der im Eigenkapital ausgewiesen wird, ist der abweichende Betrag im Anhang anzugeben. Soweit für ein möglichst getreues Bild der Finanzlage erforderlich, sind die wesentlichen vertraglichen Bedingungen eines als Verbindlichkeit ausgewiesenen hybriden Finanzinstruments ebenfalls zu erläutern.	§ 250 Abs. 2 UGB AFRAC Stellungnahme 40 (September 2024) Rz 35,36	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
b	Hybride Finanzinstrumente: Sofern bei Inanspruchnahme von materiellem Eigenkapital zur Verlustabdeckung eine Verpflichtung zur Wiederauffüllung aus künftigen Jahresüberschüssen besteht, ist der Betrag der Wiederauffüllungverpflichtung im Anhang anzugeben.	§ 222 Abs. 2 UGB AFRAC Stellungnahme 40 (September 2024) Rz 25	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
c	Vergütungen für ein hybrides Finanzinstrument, dass bilanziell den Verbindlichkeiten zuzuordnen ist, sind als Finanzierungsaufwand zu erfassen und im Posten "Zinsen und ähnliche Aufwendungen" auszuweisen. Der Betrag sollte als Davon-Vermerk oder im Anhang angegeben werden.	§ 222 Abs. 2 UGB AFRAC Stellungnahme 40 (September 2024) Erl zu Rz 31	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	

E – ERLÄUTERUNGEN ZU POSTEN DER KONZERNBILANZ

E	Erläuterungen zu Posten der Konzernbilanz	Gesetzliche Grundlage	Checkliste	AP-Nr / Anmerkungen
d	Hybride Finanzinstrumente: Wird durch eine Verlustbeteiligung die Rückzahlungsverpflichtung des Emittenten herabgesetzt, ist der daraus resultierende Ertrag im Finanzerfolg gesondert auszuweisen und im Anhang zu erläutern. Ein Verlustanteil, der nicht zu einer Kürzung der Rückzahlungsverpflichtung führt, sondern lediglich in zukünftigen Gewinnjahren gegen Vergütungen aufgerechnet wird, findet zunächst weder in der Bilanz noch in der Gewinn- und Verlustrechnung Niederschlag und ist Wesentlichkeit im Anhang anzugeben.	§ 222 Abs. 2 UGB AFRAC Stellungnahme 40 (September 2024) Rz 32	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
e	Wird ein als materielles Eigenkapital zu qualifizierende hybrides Finanzinstrument zu einem Kurs unter oder über dem Nennwert ausgegeben (Disagio-/Agio-Emission), können der Nennbetrag und das Disagio bzw. Agio im Posten für das hybride Finanzinstrument in zwei Unterposten getrennt oder in einem Posten (saldiert) ausgewiesen werden. Im Falle eines Ausweises in einem Posten ist ergänzend eine Anhangsangabe zu Nennbetrag und Disagio bzw. Agio erforderlich.	AFRAC Stellungnahme 40 (September 2024) Rz 26	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
f	Der in der Bilanz nicht gesondert ausgewiesene Betrag der Einlagen von stillen Gesellschaftern. Die Angabe kann entfallen.	§ 238 Abs 1 Z 16 UGB iVm § 251 Abs 1 UGB; § 266 Z 6 UGB	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
g	Hybride Finanzinstrumente: Wird der Verlustanteil eines hybriden Finanzinstruments saldiert mit dem gesonderten Posten für das hybride Finanzinstrument in der Bilanz ausgewiesen, ist der Verlustanteil im Anhang anzugeben.	AFRAC Stellungnahme 40 (September 2024) RZ 25	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	

E – ERLÄUTERUNGEN ZU POSTEN DER KONZERNBILANZ

E	Erläuterungen zu Posten der Konzernbilanz	Gesetzliche Grundlage	Checkliste	AP-Nr / Anmerkungen
10.	Eventualverbindlichkeiten			
a	anstelle des Vermerks unter der Bilanz: Gesamtbetrag der Haftungsverhältnisse (§ 199 UGB) sowie sonstiger wesentlicher finanzieller Verpflichtungen, die nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, auch wenn ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen, sowie Art und Form jeder gewährten dinglichen Sicherheit; etwaige Pensionsverpflichtungen und Verpflichtungen gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen die nicht in den Konzernabschluss einbezogen sind gesondert zu vermerken.	§ 251 Abs 1 iVm § 237 Abs 1 Z 2 UGB	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
b	Aufgliederung der nach § 237 Abs. 1 Z 2 anzugebenden Haftungsverhältnisse und Erläuterungen dazu.	§ 251 Abs. 1 iVm § 238 Abs. 1 Z 14 UGB	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	

E – ERLÄUTERUNGEN ZU POSTEN DER KONZERNBILANZ

E	Erläuterungen zu Posten der Konzernbilanz	Gesetzliche Grundlage	Checkliste	AP-Nr / Anmerkungen
11.	Steuern (Zwischensteuer)			
a	Soweit die Erstattung von Zwischenkörperschaftsteuer zum Bilanzierungszeitpunkt bereits erfolgt oder überwiegend wahrscheinlich ist, ist sie als „sonstige Forderung“ anzusetzen und im Anhang erläutert werden.	AFRAC Stellungnahme 25 (Dezember 2017) RZ 29	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
b	Angabe des Nennbetrags der Forderung (Forderung Zwischenkörperschaftsteuer an die Republik Österreich) aufgrund der noch nicht verrechneten Zahlungen von Zwischenkörperschaftsteuer	AFRAC Stellungnahme 25 (Dezember 2017) RZ 30	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
12.	Latente Steuern			
a	Angabe auf welchen Differenzen oder steuerlichen Verlustvorträgen die latenten Steuern beruhen und mit welchen Steuersätzen die Bewertung erfolgt ist; weiters sind die im Laufe des Geschäftsjahrs erfolgten Bewegungen der latenten Steuersalden anzugeben. Werden für künftige steuerliche Ansprüche aus steuerlichen Verlustvorträgen aktive latente Steuern angesetzt, sind auch die substanziellen Hinweise, die den Ansatz rechtfertigen, anzuführen. Qualitative Angaben sind regelmäßig ausreichend.	§ 251 Abs 1 iVm § 238 Abs. 1 Z 3 iVm § 198 Abs. 9 UGB i.V.m AFRAC Stellungnahme 30 (September 2023) RZ 149f	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
b	Angabe des Steueraufwandes/Steuerertrages, der sich nach dem Mindestbesteuerungsgesetz und ausländischen Steuergesetzen nach § 198 Abs. 10 Satz 3 Z 4 für das Geschäftsjahr ergibt (Pillar II), sowie eine Erläuterung etwaiger Auswirkungen der Anwendung des Mindestbesteuerungsgesetzes und ausländischer Steuergesetze nach § 198 Abs. 10 Satz 3 Z 4 auf die Gesellschaft. Die Regelungen gelten bereits für Abschlüsse, die am oder nach dem 30.11.2023 enden. Für die erstmalige Anwendung und die dazugehörigen Informationen wird auf das Mitgliederinformationsschreiben der KSW vom 1.2.2024 verwiesen. ACHTUNG: Die Angaben müssen nur dann erfolgen, wenn das Unternehmen in den Anwendungsbereich des MinBestG fällt!	§ 251 Abs 1 iVm §238 Abs 1 Z 3a UGB iVm §198 Abs 10 Satz 3 Z4 iVm Mitgliederinformation der KSW vom 1.2.2024 (Anlehnung an IAS 12.88B)	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	

E – ERLÄUTERUNGEN ZU POSTEN DER KONZERNBILANZ

E	Erläuterungen zu Posten der Konzernbilanz	Gesetzliche Grundlage	Checkliste	AP-Nr / Anmerkungen
c	Angabe der unverrechneten Be- und Entlastungen, falls aktive latente Steuern ausgewiesen werden.	§ 251 Abs 1 i.V.m § 198 Abs. 9 UGB	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
d	Sofern steuerliche Verlustvorträge angesetzt werden: Die Ausübung der Wahlrechte ▶ Verrechnung mit passiven latenten Steuern (1.Ansatzwahlrecht) ▶ und Ansatz aktiver latenter Steuern (2. Ansatzwahlrecht) ist im Anhang zu erläutern.	AFRAC Stellungnahme 30 (September 2023) Rz 152 iVm Rz 12 und 14	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
e	Um den Abschluss so zu erläutern, dass ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt wird, sind gegebenenfalls zusätzliche Angaben zu machen. Beispielsweise kann dies betreffen: ▶ gesonderte Angaben zu langfristigen Teilen temporärer Differenzen bei erheblichen Fristigkeitsunterschieden ▶ gesonderte Angaben zu nicht angesetzten latenten Steuern auf Verlustvorträge	AFRAC Stellungnahme 30 (September 2023) RZ 42	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
f	Auswirkungen aus der erstmaligen Anwendung des Temporary Konzepts idF RÄG 2014 sind im Anhang anzugeben. Die Erläuterungen sollten sowohl den geänderten Ausweis als auch die Änderung der Höhe der angesetzten aktiven und passiven latenten Steuern umfassen.	AFRAC Stellungnahme 30 (September 2023) RZ 154 iVm Rz 106	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
g	Wird eines der Wahlrechte des § 906 Abs 33 bzw Abs 34 UGB in Anspruch genommen und der Unterschiedsbetrag, der sich aus der erstmaligen Anwendung ergibt, über längstens fünf Jahre verteilt, so ist diese Tatsache sowie der abgegrenzte Betrag im Anhang zu erläutern.	AFRAC Stellungnahme 30 (September 2023) RZ 154 iVm Rz 107	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	

F – ERLÄUTERUNGEN ZU POSTEN DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

F	Erläuterungen zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung	Gesetzliche Grundlage	Checkliste	AP-Nr / Anmerkungen
1	**Aufgliederung der Umsatzerlöse** nach Tätigkeitsbereichen sowie nach geografisch bestimmten Märkten soweit sich diese untereinander erheblich unterscheiden.	§ 251 Abs. 1 iVm § 240 UGB	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
2	**Erleichterungsbestimmung:** Eine Aufgliederung der Umsätze kann unterbleiben, soweit die Aufgliederung nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung geeignet ist, dem Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen; die Anwendung dieser Ausnahmeregelung ist im Konzernanhang zu erwähnen.	§ 251 Abs. 1 iVm § 240 UGB	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
3	Angabe des Betrages und der Wesensart der einzelnen Ertrags- oder Aufwandsposten von außerordentlicher Größenordnung oder von außerordentlicher Bedeutung	§ 251 Abs 1 UGB iVm § 237 Abs.1 Z 4 UGB	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
4	Bei Anwendung des **Umsatzkostenverfahrens**: Angabe der Material- und Personalaufwendungen analog zum Gesamtkostenverfahren.	§ 251 Abs 1 iVm § 238 Abs. 1 Z 13 UGB	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
5	**Aufwendungen für den Konzernabschlussprüfer**, aufgeschlüsselt nach entfallen Aufwendungen auf: Prüfung des Konzernabschlusses, Bestätigungsleistungen, Steuerberatungsleistungen und sonstige Leistungen.	§ 251 Abs. 1 iVm § 238 Abs. 1 Z 18 UGB	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
6	**Aufwendungen für Abfertigungen** aus dem Gliederungssystem gemäß § 231 Abs. 2 Z 6 lit. b) aa) UGB oder ein Hinweis, dass der Posten nur mehr aus **Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen** besteht. Gem § 266 Z 6 UGB darf die Angabe unterbleiben.	§ 239 Abs 1 Z 2 UGB iVm § 251 Abs 1 UGB	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
7	**Aufgliederung des Pensionsaufwands** in Aufwendungen für Zusagen, für welche eine Rückstellung (oder ein finanzieller Vermögensgegenstand im Fall ausgelagerter oder rückgedeckter Verpflichtungen) angesetzt ist, und Zusagen, für die ausschließlich Beiträge zu leisten sind	AFRAC Stellungnahme 27 (Juni 2022) RZ 98b	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
8	Angabe der **Aufwendungen oder Erträge für Rückstellungen für Jubiläumsgelder und Rückstellungen für vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen**, die in den Posten Löhne und/oder Gehälter enthalten sind.	AFRAC Stellungnahme 27 (Juni 2022) RZ 98b	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
9	Angabe, in welchem Posten der Gewinn- und Verlustrechnung die Änderung der **Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeldrückstellung und der Rückstellungen für vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen** ausgewiesen sind, und Erläuterung allfälliger im Finanzergebnis erfasster Beträge	AFRAC Stellungnahme 27 (Juni 2022) RZ 98b	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	

F – ERLÄUTERUNGEN ZU POSTEN DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

F	Erläuterungen zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung	Gesetzliche Grundlage	Checkliste	AP-Nr / Anmerkungen
10	Angabe wesentlicher periodenfremder Aufwendungen oder Erträge, zB auf Grund einer wesentlichen Veränderung des Rechnungszinssatzes oder der verwendeten Wahrscheinlichkeitsannahmen (bei Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeldrückstellung und der Rückstellungen für vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen)	AFRAC Stellungnahme 27 (Juni 2022) RZ 98b	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
11	Sofern die Erträge oder Aufwendungen aus der Währungsumrechnung wesentlich sind, sind diese aus Gründen der Klarheit zu erläutern	AFRAC Stellungnahme 38 (März 2024) RZ 145	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
12	Eine Angabe im Konzernanhang ist auch für aus der Endkonsolidierung resultierende wesentliche Erfolgsbestandteile notwendig.	AFRAC Stellungnahme 33 (März 2024) RZ 163	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	

G – SONSTIGE ANGABEN

G	Sonstige Angaben	Gesetzliche Grundlage	Checkliste	AP-Nr / Anmerkungen
1.	Finanzinstrumente			
a	Für zum **Finanzanlagevermögen** gehörende Finanzinstrumente, die über ihrem beizulegenden Zeitwert ausgewiesen werden, wenn eine außerplanmäßige Abschreibung unterblieben ist, sind anzugeben: a) Buchwert und beizulegender Zeitwert der einzelnen Vermögensgegenstände oder angemessener Gruppierungen und b) die Gründe für das Unterlassen der Abschreibung und jene Anhaltspunkte, die darauf hindeuten, dass die Wertminderung voraussichtlich nicht von Dauer ist.	§ 251 Abs. 1 iVm § 238 Abs. 1 Z 2 UGB	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
b	Für jede Kategorie **derivater Finanzinstrumente**: a) Art und Umfang der Finanzinstrumente und b) der beizulegende Zeitwert, soweit sich dieser gemäß § 189a Z 4 UGB verlässlich ermitteln lässt, unter Angabe der Bewertungsmethode, des Buchwertes und des Bilanzpostens	§ 251 Abs 1 UGB iVm § 238 Abs.1 Z 1 UGB	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
c	Bei der Anwendung allgemein anerkannter Bewertungsmodelle und -methoden zur Bestimmung des **beizulegenden Zeitwertes** (inaktiver Markt), sind die zentralen Annahmen anzugeben, die jeweils der Bestimmung des beizulegenden Zeitwertes zugrunde gelegt wurden.	§ 251 Abs. 1 iVm § 238 Abs 2 UGB	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
d	Wenn iZm Derivaten Sicherungseinlagen ("Margins") geleistet werden und eine Sicherungsleistungen durch Verpfändung von Finanzinstrumenten (zB Wertpapieren) erfolgt, ist dies entsprechend den relevanten Bestimmungen im Anhang offenzulegen.	AFRAC Stellungnahme 15 (Dezember 2023) RZ 28	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
e	Im Fall des saldierten Ausweises bei der Glattstellung von Derivaten sind die in die Saldierung einbezogenen Buchwerte vor Saldierung im Anhang anzugeben.	AFRAC Stellungnahme 15 (Dezember 2023) RZ 152	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	

G – SONSTIGE ANGABEN

G	Sonstige Angaben	Gesetzliche Grundlage	Checkliste	AP-Nr / Anmerkungen
f	Im Anhang ist gem § 236 UGB über die Bilanzierung eines Portfolio-Handelshedge zu berichten; insbesondere sind die folgenden Angaben zu machen: ▶ Widmung des Portfolio-Handelshedge und Art(en) der einbezogenen Finanzinstrumente ▶ Summe der positiven beizulegenden Zeitwerte der Finanzinstrumente pro Portfolio; ▶ Summe der negativen beizulegenden Zeitwerte der Finanzinstrumente pro Portfolio; ▶ Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, auf die sich der Portfolio-Handelshedge als Ganzes ausgewirkt hat, und die Höhe dieser Auswirkung.	AFRAC Stellungnahme 15 (Dezember 2023) RZ 155	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
g	Die negativen beizulegenden Zeitwerte von Derivaten, die nicht in der Bilanz erfasst wurden (weil eine Absicherung zukünftiger Zahlungsströme erfolgt ist), sind im Anhang gesondert anzugeben, und es ist zu begründen, warum und inwieweit auf die Bildung einer Drohverlustrückstellung verzichtet wurde.	AFRAC Stellungnahme 15 (Dezember 2023) RZ 154	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
h	Zu Derivaten in einer qualifizierten Sicherungsbeziehung sind bei Wesentlichkeit zusätzlich folgende Angaben aufzunehmen: ▶ Art und Umfang der in qualifizierten Sicherungsbeziehungen eingesetzten Sicherungsgeschäfte ▶ Risikoarten, die in Bewertungseinheiten einbezogen werden ▶ Risikoarten, für die eine Absicherung zukünftiger Zahlungsströme oder erwarteter Transaktionen bilanziert wird ▶ Art und Umfang der Grundgeschäftensarten, aus denen diese Risiken stammen ▶ Absicherungszeiträume und Methoden zur Effektivitätsmessung ▶ vorzeitige Beendigung von Sicherungsbeziehungen wegen Wegfalls von Voraussetzungen und deren bilanzielle Behandlung ▶ Ausgleichszahlungen aus der Beendigung von Sicherungsgeschäften und deren bilanzielle Behandlung	AFRAC Stellungnahme 15 (Dezember 2023) RZ 153	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
i	Absicherung zukünftiger Zahlungsströme durch Derivate: Die negativen beizulegenden Zeitwerte, die nicht in der Bilanz erfasst wurden (zB aufgrund eines zukünftigen gegenläufigen erfolgswirksamen Cash Flows), sind im Anhang gesondert anzugeben, und es ist zu begründen, warum und inwieweit auf die Bildung einer Drohverlustrückstellung verzichtet wurde.	AFRAC Stellungnahme 15 (Dezember 2023) RZ 154	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	

G – SONSTIGE ANGABEN

G	Sonstige Angaben	Gesetzliche Grundlage	Checkliste	AP-Nr / Anmerkungen
j	Im Fall einer Änderung des Abzinsungssatzes (Discounting Switch iZm der IBOR-Reform) ist die bilanzielle Behandlung der Ausgleichszahlungen im Anhang anzugeben.	AFRAC Stellungnahme 15 (Dezember 2023) RZ 162	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
2.	Außerbilanzielle Geschäfte			
a	**Nicht in der Konzernbilanz ausgewiesene Geschäfte**: Angabe von Art, Zweck und finanziellen Auswirkungen der nicht in der Konzernbilanz ausgewiesenen und auch nicht gemäß § 237 Abs 1 Z 2 UGB anzugebenden Geschäfte, sofern die Risiken und Vorteile, die aus solchen Geschäften entstehen, wesentlich sind und die Offenlegung derartiger Risiken und Vorteile für die Beurteilung der Finanzlage des Konzerns notwendig ist.	§ 251 Abs. 1 iVm § 238 Abs. 1 Z 10 UGB iVm AFRAC Stellungnahme 7 (Dezember 2023)	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
3.	Nahestehende Unternehmen und Personen			
a	Geschäfte mit **nahestehenden Unternehmen und Personen**, einschließlich der Wertabgaben der Geschäfte, der Art der Beziehung, sofern die Geschäfte wesentlich sind und unter marktunüblichen Bedingungen abgeschlossen wurden. Geschäfte die bei der Konsolidierung weggelassen werden, werden nicht berücksichtigt.	§ 266 Z 5 iVm § 238 Abs.1 Z 12 UGB	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
4.	Ereignisse nach dem Stichtag			
a	Art und finanzielle Auswirkungen wesentlicher **Ereignisse nach dem Abschlussstichtag**, die weder in der Gewinn- und Verlustrechnung noch in der Bilanz berücksichtigt sind.	§ 251 Abs.1 iVm § 238 Abs.1 Z 11 UGB	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	

G – SONSTIGE ANGABEN

G	Sonstige Angaben	Gesetzliche Grundlage	Checkliste	AP-Nr / Anmerkungen
5.	Angaben zu Arbeitnehmern und Organen			
a	Angabe der **durchschnittlichen Zahl** der Arbeitnehmer der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen während des Geschäftsjahres, getrennt nach Arbeitern und Angestellten. Die durchschnittliche Anzahl der Arbeitnehmer der gemäß § 262 UGB nur anteilsmäßig einbezogenen Unternehmen ist gesondert anzugeben.	§ 266 Z 4 UGB	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
b	**Vorschüsse, Kredite, Haftungen**, die den Mitgliedern der Geschäftsführung, des Vorstands, Aufsichtsrats oder ähnlicher Einrichtungen (gesondert für jede Personengruppe) des Mutterunternehmens vom Mutterunternehmen und den Tochterunternehmen gewährt wurden.	§ 266 Z 2 UGB	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
c	**Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen** an die Beschäftigten des Mutterunternehmens und der Tochterunternehmen, getrennt nach Mitgliedern der Geschäftsführung/Vorstandsmitgliedern/leitenden Angestellten und anderen Arbeitnehmern.	§ 266 Z 4 i.V.m § 239 Abs. 1 Z 3 UGB	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
d	**Bezüge** der Mitglieder der Geschäftsführung, des Vorstands, des Aufsichtsrats oder ähnlicher Einrichtungen gesondert für jede Personengruppe, und zwar: a) die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Mutterunternehmen und in den Tochterunternehmen im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge sowie b) die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Mutterunternehmen und den Tochterunternehmen im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der früheren Mitglieder der bezeichneten Organe und ihrer Hinterbliebenen.	§ 266 Z 2 iVm § 239 Abs. 1 Z 4 UGB	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
e	**Erleichterungsbestimmung:** Wenn die Aufschlüsselung der c) Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen oder der d) Bezüge weniger als drei Personen betrifft, kann auf die Aufgliederung verzichtet werden. **Ausnahme von der Erleichterungsbestimmung:** für Gesellschaften, die zu einem Coporate Governance Bericht nach § 243c UGB verpflichtet sind.	§ 266 Z 2 iVm § 239 Abs. 1 Z 3 und 4 UGB iVm § 242 Abs. 4 UGB	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
f	**Organmitglieder:** Angabe aller im Geschäftsjahr tätigen Mitglieder der Geschäftsführung, des Vorstandes und des AR, auch wenn sie im GJ oder später ausgeschieden sind, mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen. Der Vorsitzende des AR, seine Stellvertreter und ein etwaiger Vorsitzender des Vorstandes sind als solche zu bezeichnen. Bei Gesellschaften in Liquidation sind die Liquidatoren anzuführen.	§ 251 Abs. 1 iVm § 239 Abs. 2 UGB	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	

G – SONSTIGE ANGABEN

G	Sonstige Angaben	Gesetzliche Grundlage	Checkliste	AP-Nr / Anmerkungen
6.	Erläuternde Angaben zur Geldflussrechnung			
a	**Abweichen von Grundsätzen:** Bei der Aufstellung der Geldflussrechnung sind insbesondere die Grundsätze der Vollständigkeit, der Wesentlichkeit (Vgl. AFRAC-Stellungnahme 34 "Wesentlichkeit bei der Aufstellung von UGB-Abschlüssen"), der Klarheit und Übersichtlichkeit sowie der Stetigkeit zu beachten. Zu jedem Posten der Geldflussrechnung ist der entsprechende Betrag des vorangegangenen Geschäftsjahrs (bzw. der Vergleichsperiode) anzugeben. Die Anwendung der Grundsätze findet dort ihre Grenzen, wo sie nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich wäre. Zuordnungsprobleme bzw. das Abweichen von diesen Grundsätzen sind im (Konzern-)Anhang zu erläutern.	AFRAC Stellungnahme 36 (Juni 2020) Rz 4	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
b	**Nicht zahlungswirksame Investitions- und Finanzierungsvorgänge:** Investitions- und Finanzierungsvorgänge, die zwar die Vermögens- und Kapitalstruktur des Unternehmens beeinflussen, aber nicht mit Zahlungen verbunden sind, sind nicht in die Geldflussrechnung aufzunehmen. Sie sind gesondert darzustellen und im Anhang entsprechend zu erläutern.	AFRAC Stellungnahme 36 (Juni 2020) Rz 29	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
c	Auf nicht beherrschende Anteile entfallene Einzahlungen aus Kapitalzuführung und Auszahlungen (Ausschüttungen und Kapitalrückzahlungen) sollen in der Konzerngeldflussrechnung gesondert ausgewiesen oder im Rahmen der ergänzenden Angaben im Konzernanhang angegeben werden.	AFRAC Stellungnahme 36 (Juni 2020) Rz 34	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
d	Zahlungen für die Aufnahme bzw. die Tilgung von sonstigen Finanzkrediten im Rahmen von Cash-Pooling-Vereinbarungen sind - sofern nicht Zahlungsmittel(äquivalente) - als Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit dazustellen. Sofern der Saldo - wie bei Kontokorrentguthaben/krediten - häufig zwischen Guthabens- und Kreditständen wechselt, können für die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Finanzlage in sinngemäßer Anwendung von IAS 7.22f. die Geldflüsse im Rahmen von Cash-Pooling-Vereinbarungen auch saldiert im Bereich der Finanzierungstätigkeit ausgewiesen werden. Diese Form des Ausweises ist im Anhang zu erläutern.	AFRAC Stellungnahme 36 (Juni 2020) Erl zu Rz 27	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	

G – SONSTIGE ANGABEN

G	Sonstige Angaben	Gesetzliche Grundlage	Checkliste	AP-Nr / Anmerkungen
e	Werden konsolidierte Tochterunternehmen, Betriebe oder Teilbetriebe anders als durch Kauf erworben (z.B. durch Tausch oder Umgründung), so ist auch dies als Investitionstätigkeit zu klassifizieren. Die dabei erworbenen bzw. veräußerten Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente sind gesondert auszuweisen.	AFRAC Stellungnahme 36 (Juni 2020) Rz 38	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
f	Ein Unternehmen hat im Hinblick auf den während der Periode erfolgten Erwerb von Tochterunternehmen, Betrieben oder Teilbetrieben anders als durch Kauf folgende Angaben zu machen: a) Art des Erwerbs (z.B. Tausch oder Umgründung); b) beim Erwerb hingegebene Vermögensgegenstände und vom Veräußerer übernommene Schulden, gegliedert nach Hauptgruppen, und deren Werte; c) Betrag der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente des Tochterunternehmens, Betriebs oder Teilbetriebs, die beim Erwerb übernommen oder im Zusammenhang mit dem Erwerb abgegeben wurden; d) nach Hauptgruppen gegliederte Beträge der Vermögensgegenstände und Schulden mit Ausnahme der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente des Tochterunternehmens, Betriebs oder Teilbetriebs, das bzw. der erworben wurde.	AFRAC Stellungnahme 36 (Juni 2020) Rz 39	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
g	Ein Unternehmen hat im Hinblick auf den während der Periode erfolgten Kauf oder Verkauf von Tochterunternehmen, Betrieben oder Teilbetrieben folgende Angaben zu machen: a) gesamter Kauf- oder Verkaufspreis; b) Teil des Kauf- oder Verkaufspreises, der durch Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente beglichen wurde; c) Betrag der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente des Tochterunternehmens, Betriebs oder Teilbetriebs, die mit dem Kauf übernommen oder im Zusammenhang mit dem Verkauf abgegeben wurden; d) nach Hauptgruppen gegliederte Beträge der Vermögensgegenstände und Schulden mit Ausnahme der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente des Tochterunternehmens, Betriebs oder Teilbetriebs, das bzw. der gekauft oder verkauft wurde.	AFRAC Stellungnahme 36 (Juni 2020) Rz 37	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	

G – SONSTIGE ANGABEN

G	Sonstige Angaben	Gesetzliche Grundlage	Checkliste	AP-Nr / Anmerkungen
h	Entspricht der Fonds der flüssigen Mittel nicht dem Bilanzposten "Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten": Angabe der Bestandteile und der einzelnen Komponenten des Finanzmittelfonds inkl. einer Überleitung zu den einzelnen Bilanzposten.	AFRAC Stellungnahme 36 (Juni 2020) Rz 9	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
i	Angabe des Betrags an wesentlichen Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten, die trotz einer Verfügungsbeschränkung unter die Definition des Fonds der flüssigen Mittel fallen, gemeinsam mit den Gründen für die Verfügungsbeschränkung.	AFRAC Stellungnahme 36 (Juni 2020) Rz 10	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	

G – SONSTIGE ANGABEN

G	Sonstige Angaben	Gesetzliche Grundlage	Checkliste	AP-Nr / Anmerkungen
7.	Gruppenbesteuerung			
a	Aufgliederung des Postens „Steuern vom Einkommen und vom Ertrag“ entweder in der GuV oder im Anhang: Der Gruppenträger hat einerseits den gesamten Körperschaftsteueraufwand und andererseits den Saldo aus positiven und negativen Steuerumlagen auszuweisen. Sind beim Gruppenmitglied im Posten „Steuern vom Einkommen und vom Ertrag“ keine anderen Komponenten (zB latente Steuern) enthalten, ist die Bezeichnung dieses Postens um den Zusatz „(aus Steuerumlage)“ zu ergänzen.	AFRAC Stellungnahme 30 (September 2023) RZ 46	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
b	Angabe des angewendeten Steuersatzes.	AFRAC Stellungnahme 30 (September 2023) RZ 49	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	
c	Bildet der Gruppenträger keine oder eine zu geringe Rückstellung für künftige Verpflichtungen aus der Gruppenbesteuerung, ist eine Angabe als Eventualverbindlichkeit im Anhang erforderlich (außer bei Unwesentlichkeit). Solche Verpflichtungen entstehen etwa aufgrund des internen Verlustvortrags, aufgrund von Ausgleichszahlungsverpflichtungen für bisher genutzte steuerliche Verluste bei Ausscheiden eines Gruppenmitglieds aus der Gruppe oder bei Steuerverpflichtungen aus der Anrechnung von Verlusten ausländischer Tochtergesellschaften.	AFRAC Stellungnahme 30 (September 2023) RZ 55 und 65f iVm § 237 Abs 1 Z 2 UGB	☐ Ja ☐ Nein ☐ Nicht anwendbar	

ANSPRECH-PERSONEN

BDO Austria Holding Wirtschaftsprüfung GmbH und ihre Tochtergesellschaften („BDO Austria Gruppe“) sind Mitglieder von BDO International Limited und gehören zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der übergreifende Markenname für das BDO Netzwerk und für jede seiner Mitgliedsfirmen. Dieses Dokument wurde mit Sorgfalt erstellt, ist aber allgemein gehalten und kann daher nur als Erstinformation angesehen werden. Es ist somit nicht geeignet, konkreten Beratungsbedarf abzudecken, sodass die hier enthaltenen Informationen nicht verwertet werden sollten, ohne zusätzlichen professionellen Rat einzuholen. Bitte wenden Sie sich an die zuständigen Mitarbeiter:innen der BDO Austria Gruppe, um die hier erörterten Themen unter Berücksichtigung Ihrer spezifischen Situation zu besprechen. Die BDO Austria Gruppe, deren Partner:innen, Angestellte und Vertreter:innen übernehmen keinerlei Haftung oder Verantwortung für Schäden, die sich aus einem Handeln oder Unterlassen im Vertrauen auf die hier enthaltenen Informationen oder darauf gestützte Entscheidungen ergeben.

© BDO Austria Gruppe 2026. Alle Rechte vorbehalten.



Karl Stückler
Partner

+43 5 70 375 - 1844
+43 664 60 375 - 1844
karl.stueckler@bdo.at



Katharina Maier

+43 5 70 375 – 1256
+43 664 60 375 – 1256
katharina.maier@bdo.at



Kristian Hoffmann

+43 5 70 375 – 1704
+43 664 60 375 – 1704
kristian.hoffmann@bdo.at


WE SEARCH FOR
GREATNESS.
BDO